

MARKT NANDLSTADT

(HALLERTAU)
Landkreis Freising



Niederschrift

über die

Sitzung des Marktgemeinderates

Datum: 22. November 2018
Uhrzeit: 19:30 Uhr - 22:11 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses
Vorsitzende/r: Jakob Hartl
Schriftführer/in: Michael Reithmeier

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Hartl Jakob
2. Bürgermeister	Klein Jens-Uwe
3. Bürgermeister	Betz Gerhard
Marktgemeinderat	Bogner Thomas
Marktgemeinderat	Häßler Thomas
Marktgemeinderat	Hofstetter Andreas
Marktgemeinderat	Klier Rainer
Marktgemeinderat	Kronthaler Jürgen
Marktgemeinderat	Kurkowiak Markus
Marktgemeinderätin	Linseisen Monika
Marktgemeinderat	Löffler Sebastian
Marktgemeinderat	Mauser Matthias
Marktgemeinderat	Mayer Franz
Marktgemeinderätin	Rauscher Maria
Marktgemeinderätin	Schauer Monika
Marktgemeinderat	Schönege Erhard
Marktgemeinderat	Schranner Michael
Marktgemeinderat	Steininger Andreas
Marktgemeinderat	Unger Sebastian
Marktgemeinderat	Wagensonner Michael

Entschuldigt:

Marktgemeinderat	Blomoser Michael
------------------	------------------

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.10.2018
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem Bau- und Umweltausschuss
3. Widmung der Drosselstraße als Ortsstraße
4. Erlass einer neuen Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren mit Änderung der Pauschalsätze (als Anlage zur Satzung)
5. Änderung der Satzung der Marktgemeinde Nandlstadt über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) sowie der Satzung der Marktgemeinde Nandlstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebühren)
6. Antrag des Erlebnis Naturgarten e. V. auf Erhöhung des Faktor x für die Einstellung einer/s Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
7. Erstellung eines Entwicklungskonzeptes für den Markt Nandlstadt - Beschlussfassung über die Bewerbung um Aufnahme in ein Städtebauförderprogramm
8. Bekanntgaben und Anfragen

TOP	Öffentliche Sitzung
------------	----------------------------

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.10.2018
-----------	--

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass aufgrund des Wunsches von Marktrat Hofstetter folgende Formulierung unter TOP 6 der Niederschrift zum Thema der Übergabe der Wasserversorgung aufgenommen wird:

„Der Erste Bürgermeister habe den Marktgemeinderat daher mit falschen Informationen versorgt, was ihn sehr irritiere.“

Sodann verweist er auf eine Email vom 21.06.2018, in welcher der Steuerberater des Marktes Nandlstadt bereits gebeten worden sei, den Jahresabschluss für das Jahr 2017 vorzunehmen. Auch diese Email solle in die Niederschrift aufgenommen werden.

Weiter führt er aus, dass unter TOP 6 beim Thema der Verkehrsschau folgende Formulierung aufgenommen werde:

„GL Reithmeier weist nach wiederholter Anfrage zu bereits abgehandelten Themen darauf hin, dass er davon ausgehe, dass ein Mitglied des Marktgemeinderates vor der Genehmigung einer Niederschrift diese im Vorfeld auch gelesen habe.“

Sodann fasst der Marktgemeinderat folgenden Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.10.2018 wird mit den vorgetragenen Änderungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 1

Beschluss Nr. 140/2018

2.	Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem Bau- und Umweltausschuss
-----------	---

Der Vorsitzende gibt die Beschlüsse aus der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses bekannt. Seitens des Marktgemeinderates werden keine Einwendungen erhoben.

3.	Widmung der Drosselstraße als Ortsstraße
-----------	---

In diesem Jahr wurde auf den Grundstücken Fl.-Nr. 243/21 und 243/51 der Gemarkung Nandlstadt, welche bis dahin unbebaut waren, die Bebauung mit einem Dreispänner abgeschlossen.

Die zur Erschließung dienende Stichstraße „Drosselstraße“ wurde zwar bereits vorher als solche bezeichnet, wurde bis jetzt jedoch noch nicht als Ortsstraße gewidmet.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Widmung als Ortsstraße:

Ortsstraße „Drosselstraße“, Fl.-Nr. 243/22 der Gemarkung Nandlstadt

Beginn: Einmündung Zeilerbergstraße (Grundstück Fl.-Nr. 243/27 der Gemarkung Nandlstadt) zwischen den Grundstücken Fl.-Nr. 243/21 und 243/20 der Gemarkung Nandlstadt

Ende: westliche Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 242/10 der Gemarkung Nandlstadt zwischen den Grundstücken Fl.-Nr. 243/21 und 243/20 der Gemarkung Nandlstadt

Länge: 31,20 Meter

Breite: 4,00 Meter

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Beschluss Nr. 141/2018



4.	Erlass einer neuen Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren mit Änderung der Pauschalsätze (als Anlage zur Satzung)
----	--

Die derzeit gültige Satzung des Marktes Nandlstadt trat zum 01.01.2002 in Kraft und wurde 2012 lediglich durch den Tatbestand „Fehlalarmierung“ ergänzt.

Zwischenzeitlich hat z. B. die Freiwillige Feuerwehr Nandlstadt zwei neue Fahrzeuge im Einsatz, deren Kosten bislang nicht in der Satzung aufgeführt sind. Zudem entsprechen die im Jahr 2002 festgelegten Pauschalsätze zwischenzeitlich nicht mehr dem tatsächlichen Aufwand.

Die letzten Musterberechnungen der Pauschalsätze des Bayerischen Gemeindetags (in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Städtetag, dem LandesFeuerwehrVerband Bayern e.V. und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband) wurden im Oktober 2013 herausgegeben.

Diese Sätze (Streckenkosten und Ausrückestundenkosten) wurden seitens der Verwaltung als Grundlage genommen und – aufgrund der bereits fünf Jahre zurückliegenden Berechnung – mit einem fünfprozentigen Aufschlag versehen.

Bei den Sätzen für Arbeitsstundenkosten, Materialverbrauch und Personalkosten erfolgte eine Anlehnung an aktuelle Sätze anderer Kommunen.

Marktrat Mayer bittet darum, bei künftigen Satzungsänderungen die betreffenden Änderungen nachvollziehbar gegenüberzustellen.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der vorliegende Entwurf der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren samt Anlage (Verzeichnis der Pauschalsätze) wird genehmigt und als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Beschluss Nr. 142/2018

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Nandlstadt erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Nandlstadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistungen notwendigen Umfang abgerechnet.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Nandlstadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,

2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe der Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze der gemeindlichen Feuerwehren Nandlstadt vom 26.11.2001 (in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze der gemeindlichen Feuerwehren Nandlstadt vom 27.09.2012) außer Kraft.

Nandlstadt, den 22.11.2018

Jakob Hartl
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge:	
- Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	3,74 Euro
- Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	8,33 Euro
- Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,72 Euro
b) Sonderfahrzeuge:	
- Mannschaftstransportwagen MTW	2,94 Euro
- Mehrzweckfahrzeug MZF	3,32 Euro
- Gerätewagen GW Dekon-P	6,53 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge:	
- Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	75,22 Euro
- Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	150,30 Euro
- Löschgruppenfahrzeug LF 20	123,69 Euro
b) Sonderfahrzeuge:	
- Mannschaftstransportwagen MTW	24,41 Euro
- Mehrzweckfahrzeug MZF	29,33 Euro
- Gerätewagen GW Dekon-P	90,26 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Tragkraftspritze	49,60 Euro
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	31,02 Euro
c) einen Generator	27,00 Euro
d) eine Tauchpumpe	19,80 Euro
e) einen Mehrzwecksauger	17,20 Euro
f) ein Lüftungsgerät	19,80 Euro
g) einen Druckschlauch „C“ inkl. Reinigung	3,80 Euro
h) einen Druckschlauch „B“ inkl. Reinigung	4,90 Euro
i) eine Motorsäge	11,30 Euro
j) eine Wärmebildkamera	19,14 Euro
k) ein Gasmessgerät (pro Messung)	nach tat. Aufwand/Kosten

4. Materialverbrauch

An Materialverbrauch wird berechnet:

a) ein Sack Ölbindemittel mit Entsorgung	52,10 Euro
b) eine Woldecke	15,40 Euro
c) eine Flasche Pressluft	5,20 Euro
d) Verbandsmittel-Pauschale	15,00 Euro
e) Sauerstoff, je Liter	39,40 Euro

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von
24,00 Euro

berechnet.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, weil der Gemeinde durch die Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG Aufwendungen entstehen.

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst 13,70 Euro

Abweichend von Nr. 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Nandlstadt, den 22.11.2018

Jakob Hartl
Erster Bürgermeister

5.	Änderung der Satzung der Marktgemeinde Nandlstadt über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) sowie der Satzung der Marktgemeinde Nandlstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebühren
-----------	---

Der Vorsitzende führt aus, dass zu bestimmten Änderungen noch Stellungnahmen z. B. des Gesundheitsamtes ausstünden. Daher werde der TOP in der kommenden Sitzung behandelt.

Markträtin Linseisen bittet daraufhin, die Behandlung auf die Januar-Sitzung zu verschieben.

6.	Antrag des Erlebnis Naturgarten e. V. auf Erhöhung des Faktor x für die Einstellung einer/s Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
-----------	---

Der Vorsitzende verliest den vorliegenden Antrag:



Erlebnis Naturgarten e.V.
Meilendorf 21
85405 Nandlstadt

Erlebnis Naturgarten e.V., Meilendorf 21, 85405 Nandlstadt
Gemeinde Nandlstadt
Rathausplatz 1
85405 Nandlstadt

Meilendorf, der 11.07.18

Betreff: Erhöhung des Faktor X nach Art:21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG ab September 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Naturkindergarten Schönege wurde nach § 45 SGB VII die Erlaubnis zum Betrieb eines integrativen Kindergartens mit Wirkung ab 01.04.2018 erteilt. Derzeit besuchen 4 Kinder die nach § 53 Abs. 1 SGB XII Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe haben unsere Einrichtung.

Um eine optimale Betreuung, Förderung und Eingliederung dieser Kinder gewährleisten zu können, ist es erforderlich zusätzliches Personal einzustellen. Um dies finanziell ermöglichen zu können beantragen wir hiermit nach Art:21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG die Erhöhung des Faktor X ab dem neuen Kindergartenjahr im September 2018.

Nach Angaben des BayKiBiG empfehlen die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrt sowie das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Familie und Integration, bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von 6 Stunden und 4 behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,8 Integrationskräfte einzusetzen.

Das wäre in unserem Fall eine Kraft von 24 Stunden. Um den Ansprüchen der Kinder gerecht werden zu können, halten wir eine Kraft mit der Grundausbildung zur Heilerziehungspflegerin für diese Stelle am besten qualifiziert. Da wir die Kraft noch nicht eingestellt haben und deshalb noch nichts konkret über Qualifizierung und Eingruppierung sagen können, können die möglichen Kosten im folgenden nur fiktiv berechnet werden.

Bei einer Eingruppierung nach TvöD 8b 3 und 24 Stunden wöchentliche Arbeitszeit wäre das ein zusätzliches Arbeitgeber Jahresbrutto von ca. 27.824,17 € €. Nach dem BayKiBiG ist dabei von einem Förderanteil von 80 % von Seiten der Gemeinden und dem Freistaat Bayern auszugehen. Das wäre demzufolge eine Summe von 22.259,34 €.

Bei dem angegebenen Jahresbrutto errechnet sich somit eine Erhöhung des Faktors um 2,0. Die tatsächlichen Kosten werden dann, durch das onlinegestützte Abrechnungsverfahren im Rahmen der Antragsprozesse für die Abschlüsse sowie bei der Erstellung der Endabrechnung ermittelt.

Um bis September zusätzliches Personal einstellen zu können, hoffen wir auf ihre Kooperation. Wir freuen uns über eine baldige Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen
Lilian Schwaiger

Erlebnis Naturgarten e.V.
Meilendorf 21
85405 Nandlstadt

Kostenaufstellung

Fiktive Ermittlung der Kosten für die Gemeinde Nandlstadt zur Erhöhung des Faktor X nach Art:21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG

bei Einstellung einer Zusatzkraft mit der Qualifikation als Heilerziehungspflegerin mit der Eingruppierung 8b S3

Die Kosten der Zusatzkraft werden getragen vom Freistaat Bayern sowie von den zuständigen Aufenthaltsgemeinden der integrativ Kinder

Die Aufenthaltsgemeinden der Kinder im Kindergartenjahr 2018/19 stammen aus den Gemeinden Au in der Hallertau, Zolling, Moosburg und Nandlstadt

Personalkosten für Zusatzkraft Arbeitgeber brutto	27.824,17 €
Förderfähiger Anteil 80 %	22.259,34 €
Anteil Freistaat Bayern 50 %	11.129,68 €
Anteil Gemeinden 50 %	11.129,68 €
Gemeinde Nandlstadt	2.782,42 €
Gemeinde Au	2.782,42 €
Gemeinde Moosburg	2.782,42 €
Gemeinde Zolling	2.782,42 €

Die Gemeinde Nandlstadt, müsste im Falle dieser Eingruppierung mit den derzeitigen integrativ Kindern max. 2.782,42 € im Jahr bereit stellen.

Das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) regelt sog. Gewichtungsfaktoren für die Förderung der Kindertageseinrichtungen. Der Gewichtungsfaktor beschreibt sozusagen den Betreuungsaufwand eines jeden Kindes. So gilt z. B. für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt der Gewichtungsfaktor 1,0 und für Kinder unter drei Jahren der Gewichtungsfaktor 2,0. Der Betreuungsaufwand eines unter 3-jährigen Kindes ist demnach doppelt so hoch wie der eines über 3-jährigen Kindes. Dies hat auch Auswirkungen auf die jeweilige Gruppenzahl. Maximal dürfen i. d. R. 25 Kinder (mit Gewichtungsfaktor 1,0) in einer Gruppe betreut werden, bei Kinder mit höherem Gewichtungsfaktor reduziert sich die Anzahl entsprechend.

Für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder gilt ein Gewichtungsfaktor von 4,5.

Gem. Art. 21 Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) kann von dem „regulären“ Gewichtungsfaktor 4,5 bei integrativen Kindertageseinrichtungen – welche der Erlebnis Naturgarten e. V. ist – zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde nach oben abgewichen werden.

Die Berechnung des Faktor X erfolgt aufgrund einer gemeinsamen Einigung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, den kommunalen Spitzenverbänden und der freien Wohlfahrtspflege. Diese soll hier nicht näher erläutert werden, die Ausführungen und Berechnungen des Erlebnis Naturgarten e. V. entsprechen jedoch vollumfänglich den einschlägigen Empfehlungen.

Die Voraussetzungen für die Erhöhung des Faktor X um 2,0 liegen vor, die Verwaltung spricht sich für die entsprechende Erhöhung aus.

Auf Nachfragen der Markträte Unger und Hofstetter entgegnet der Vorsitzende, dass diese Erhöhung einen Betrag in Höhe von ca. 3.000,00 € jährlich ausmache und die Förderungen für die gemeindeeigenen Kindergärten nicht einschlägig wären, da der Markt Nandlstadt Träger und Gemeinde in einem sei und sich zwar selbst höhere Zuschüsse gewähren könne, dies jedoch von der einen Tasche in die andere flösse.

Abschließend fasst der Marktgemeinderat folgenden Beschluss:

Der Antrag des Erlebnis Naturgarten e. V. wird genehmigt. Für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder im Sinne des Art. 21 Abs. 5 Satz 2 BayKiBiG wird gem. Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG ein Faktor 4,5 + x vereinbart; x wird auf 2,0 festgelegt. Zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Erhöhung sind diese seitens der Einrichtung jährlich gegenüber dem Markt Nandlstadt nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Beschluss Nr. 143/2018

7.	Erstellung eines Entwicklungskonzeptes für den Markt Nandlstadt - Beschlussfassung über die Bewerbung um Aufnahme in ein Städtebauförderprogramm
----	--

Im Rahmend der geplanten Erstellung eines sog. integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) wurde der Markt Nandlstadt auf eine mögliche Förderung im Rahmen des Städtebauförderprogramms des Freistaates Bayern hingewiesen.

Nach einem Vorgespräch bei der Regierung von Oberbayern und einem Vor-Ort-Termin mit Vertretern der Regierung kommt eine Antragstellung auf Aufnahme in ein Städtebauförderprogramm in Betracht.

In welches Förderprogramm der Markt Nandlstadt – bei positiver Entscheidung – tatsächlich aufgenommen werden würde, entscheidet die Regierung von Oberbayern bzw. das jeweils zuständige Ministerium.

Gefördert werden können Einzelmaßnahmen wie auch Gesamtmaßnahmen. Einzelvorhaben (wie auch das ISEK) würden mit bis zu 60 % der förderfähigen Kosten gefördert werden. Die restlichen 40 % der förderfähigen Kosten müssten bei jeder beantragten Maßnahme (auch privaten Maßnahmen, welche in das „Sanierungsgebiet“ fallen) durch den Markt Nandlstadt getragen werden. Eine Verlagerung dieser Pflicht auf Dritte ist nicht möglich. Auch eine Finanzierung z. B. durch Spenden oder Investoren ist nicht gestattet.

Die Antragstellung erfolgt mittels Bedarfsmitteilung. Eine Bedarfsmitteilung an sich löst jedoch noch keine Verpflichtung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen aus.

Näheres kann den übersandten Städtebauförderungsrichtlinien entnommen werden.

Die Verwaltung empfiehlt die Bewerbung um Aufnahme in ein Städtebauförderprogramm, da die Vorteile des Marktes die daraus entstehenden Verpflichtungen aus Sicht der Verwaltung deutlich übersteigen.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Markt Nandlstadt bewirbt sich um die Aufnahme in ein Städtebauförderprogramm. Die Städtebauförderungsrichtlinien sind dem Marktgemeinderat bekannt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Beschluss Nr. 144/2018

8.	Bekanntgaben und Anfragen
-----------	---------------------------

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Bürgerversammlung am Freitag, den 11.01.2019 stattfindet.

GL Reithmeier stellt sodann kurz den für alle Beschäftigten des Marktes und des Schulverbandes organisierten Gesundheitstag mit dessen Programm vor.

Gesundheitstag am 21.11.2018

- **AOK Freising/Moosburg**
 - Gesundheitsmobil (Herz-Stress-Messung etc.), Ernährungsberaterin (Getreide, Müsli, frisches Obst)
- **St. Martin Apotheke Nandlstadt**
 - Blutzucker- und Blutdruckmessungen
- **Gisela Streitberger (Heilpraktikerin), Nandlstadt**
 - Stresspunktmassage, Schröpfen, Schmerztherapie etc.
- **Dr. Florian Lechner (Betriebsarzt), Dachau**
 - Seh- und Hörtests

- **Birgit Lackermayr (Entspannungstrainerin), Hörgertshausen**
 - Vortrag zum Thema Stress und Entspannung mit Informationen zu autogenem Training, progressive Muskelentspannung, Klangschalenthherapie etc.
- **Liane Emmersberger (Fitness Group Instructor), Freising**
 - Kurs „Starker Rücken, straffer Bauch“
 - Kurs „Faszien Yoga“
- **Helmut Maier (Naturfreunde Nandlstadt)**
 - Fitness in der Natur mit Nordic Walking
- **Irene Betz (Hauswirtschaftlicher Fachservice), Nandlstadt**
 - gesundes Mittagsbuffet (Gemüsebrote, Kürbissuppe etc.)

Marktrat Wagensonner bittet auch um zeitnahe Terminierungen für die Ortsteilversammlungen. Der vorsitzende sicher dies zu, verneint jedoch eine mögliche Zusammenlegung von Ortsteilversammlungen und Bürgerversammlung (auf Einwand von Marktrat Löffler). Zudem kritisiert Wagensonner die seit 13 Monaten ungelöste Situation der gesperrten Feuerwehrezufahrt zum Therapiezentrum Aiglsdorf sowie die eingeschränkte Feuerwehrezufahrt an der Mittagsbetreuung und bittet um dringende Lösung beider Probleme.

Marktrat Hofstetter verweist auf eine Zusicherung der Verwaltung, die Ladungen und Niederschriften der Sitzungen der Schulverbandsversammlung an alle Mitglieder des Marktgemeinderates zu verteilen und fordert dies nochmals ein. Weiter fragt er an, wann sich der Bauhof um die Brücke zum Bolzplatz kümmern solle. Der Vorsitzende erwidert, dies solle im Winter geschehen, Bauamtsleiter Pichlmaier würde sich dann darum kümmern.

Auf Nachfrage von 3. Bürgermeister Betz nach den E-Bike-Ladestationen führt GL Reithmeier aus, dass man im kommenden Jahr Stromanschlüsse zum Mitarbeiterplatzplatz legen wolle und dann auf dem Weg dorthin auch die E-Bike-Ladestation am Rathaus realisieren wolle.

Marktrat Steininger weist auf die schlechte Ausleuchtung am Schulparkplatz sowie einige defekte Leuchtmittel hin. Der Vorsitzende sichert zu, der Sache nachzugehen.

2. Bürgermeister Klein gibt bekannt, dass er mit der VHS bzgl. der Hallenbad-Problematik gesprochen habe. Die Kapazitäten seien vollends ausgeschöpft. Sodann erkundigt er sich nach dem Sachstand bzgl. der Spielgeräte für die gemeindlichen Spielplätze. GL Reithmeier verweist jedoch auf fehlende zeitliche Kapazitäten.

Auf Nachfrage von Marktrat Kurkowiak erläutert der Vorsitzende, dass für die kommunale Verkehrsüberwachungen sämtliche Vereinbarungen – nunmehr auch mit dem Polizeipräsidium Oberbayern – unterzeichnet seien und die Überwachungen des ruhenden und fließenden Verkehrs zum 01.01.2019 starten könne.

Marktrat Mauser fragt an, warum die Ortsschilder in Großgründling fehlen würden. Markträtin Lins-eisen entgegnet, diese seien entwendet worden, allerdings sei dies Sache des Landkreises.

Marktrat Schraner bittet darum, sog. Zickzack-Linien im Bereich der Kreuzung der Bahnhofstraße zum Seniorenheim anzubringen. Nach weiteren Forderungen solcher Linien verweist der Vorsitzende darauf, dass solche Markierungen nur nach vorheriger Begehung und Zustimmung von Straßenverkehrsbehörde und Polizei möglich seien.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:12 Uhr